

510/AB

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 507/J der Abgeordneten Dr. Volker Kier und Genossen vom 26. April 1996, betreffend Aussendung des Finanzamtes für Körperschaften, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Das Schreiben des Finanzamtes für Körperschaften in Wien vom 16. April 1996 ist mir bekannt.

Zu 2.:

Das Schreiben wurde von der Steuersektion in Bundesministerium für Finanzen entworfen und durch das Bundesrechenzentrum versendet.

Zu 3.:

Die Lohnabrechnung für den Monat Juni wird von jenen Arbeitgebern, die den jeweiligen Monatsbezug am Ersten des Kalenderronats auszahlen, bereits Ende April bzw. Anfang Mai erstellt. Daher erschien es sinnvoll, über die beabsichtigten gesetzlichen Maßnahmen so früh als möglich zu informieren. Aufgrund von absehbaren Kapazitätsengpässen im Bereich des Bundesrechenzentrums bedingt durch den Fälligkeitstermin 15. April (Lohnsteuer- und Umsatzsteuerfälligkeit) bzw. in der Folge durch die Versendung der im Schreiben angeführten besonderen Freibetragsbescheide, kam für diese Information ein späterer Zeitpunkt nicht in Betracht. Die gegenständlichen Maßnahmen sind auch weder im Finanzausschuß noch im Rahmen außerparlamentarischer Diskussion in Frage gestellt worden, weshalb auf Angaben zum Stand der parlamentarischen Behandlung des Strukturanpassungsgesetzes verzichtet wurde. In diesem Zusammenhang ist auch auf Punkt 5 der Beantwortung zu verweisen.

Zu 4.:

Wären alle mit der Vollziehung des Gesetzes notwendigen Schritte erst nach der Verlautbarung des Strukturanpassungsgesetzes im Bundesgesetzblatt erfolgt, hätte eine derart späte Information der Arbeitgeber für diese Mehrkosten verursacht, bei einem späteren Inkrafttreten der gesetzlichen Maßnahmen wäre hingegen der fiskalische Effekt nicht erreicht worden.

Zu 5.:

Selbstverständlich wäre eine Abänderung der Regierungsvorlage möglich gewesen, was eine entsprechende neuerliche Information der Arbeitgeber erfordert hätte. Dies konnte jedoch aufgrund der bis dahin geführten Diskussionen nicht als wahrscheinlich angesehen werden.

Zu 6.:

Die Kosten einer Arbeitgeberinformation betragen ca. 1,2 Mio. S.

Zu 7.:

Die Gewaltentrennung sollte durch die Arbeitgeberinformation keinesfalls in Frage gestellt werden. Wie bereits ausgeführt, waren für die gewählte Vorgangsweise vor allem Zeitdruck und Serviceüberlegungen für die Lohnabrechnung ausschlaggebend. Jedes vorläufige Aviso hätte von vornherein eine weitere Information mit den entsprechenden Kosten erforderlich gemacht.